

Merkblatt Jugendtaxi für Jugendliche

Der Betrieb des Jugendtaxis im Bezirk Perg ist durch die folgenden Richtlinien und Bestimmungen in den meisten Gemeinden im Bezirk gleich geregelt. Für St. Thomas am Blasenstein gilt:

- ◆ Prinzipiell sind Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren berechtigt, das Jugendtaxi in Anspruch zu nehmen.
- ◆ Jeder Jugendliche muss sich auf der Wohnsitzgemeinde einen Jugendtaxiausweis (mit Lichtbild) ausstellen lassen.
- ◆ Jeder berechtigte Jugendliche im Alter zwischen 15 und 20 Jahren sowie Studenten, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler bis 25 Jahren bekommt von seiner Wohnsitzgemeinde eine bestimmte Anzahl an Kilometerschecks, die er nach eigenem Ermessen verwenden kann. Sonstige Jugendliche von 20 bis 25 Jahren können zum Tarif von €0,75 pro km fahren begleichen jedoch den vollen Preis selbst.
- ◆ Die Fahrgäste haben das Recht, den Tageskilometerzähler vor Antritt der Fahrt auf Null stellen zu lassen. Der Fahrpreis stellt sich aus einer Anfahrtspauschale (Anfahrtskilometer) plus der tatsächlich gefahrenen Kilometern zum Preis von €0,75 zusammen.
- ◆ Der Taxilenker muss bei Kenntnis des Zielortes und den bis dorthin anfallenden Kilometern, den Fahrgästen vor Antritt der Fahrt den Fahrpreis nennen.
- ◆ Es dürfen immer nur für die Hälfte des Fahrpreises Schecks verwendet werden. Die zweite Hälfte muss vom Fahrgast selbst beglichen werden.
- ◆ Die Kilometerschecks gelten nur in Verbindung mit dem Jugendtaxiausweis. Die Nummern auf Scheck und Ausweis müssen übereinstimmen.
- ◆ Welche Kontingente für welchen Zeitraum an die Jugendlichen abgegeben werden obliegt der Wohnsitzgemeinde.
- ◆ Die Kilometerschecks sind nicht übertragbar.
- ◆ Die Nutzung des Jugendtaxis ist auf Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertage, sowie vor Feiertagen beschränkt. Die Rückfahrt ist spätestens bis 3.00 Uhr anzutreten.
- ◆ Jeder Missbrauch der Kilometerschecks und Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen ziehen den Verlust des Jugendtaxiausweises nach sich.
- ◆ Fälschung und Manipulation der Kilometerschecks und des Jugendtaxiausweises sind Betrug und werden strafrechtlich verfolgt.
- ◆ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kilometerschecks.
- ◆ Im Jahr 2008 erfolgt die erste Ausgabe von Juni bis 30. September, die zweite Abholung der übrig gebliebenen Kilometer kann ab 1. Oktober 2008 bis Ende des Jahres erfolgen. Danach wird jedes Jahr von 01. Jänner bis 30. Juni die erste Ausgabe erfolgen und ab 1. Juli bis Ende des Jahres die Zweite. Kilometer, die übrig bleiben sollen ins nächste Jahr mitgenommen werden.

Die o. a. Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister

